

1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Aufträge, die von der unten angegebenen Tochtergesellschaft der APTARGROUP („Aptar“) schriftlich erteilt werden, um Produkte („Produkt(e)“) und/oder Leistungen („Leistung(en)“) bei ihren Lieferanten („Lieferant“) zu beziehen. Diese AEB haben Vorrang vor etwaigen abweichenden oder entgegenstehenden Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen oder anderen vertraglichen Dokumenten, die der Lieferant einseitig übermittelt, soweit Aptar sie nicht schriftlich akzeptiert hat.

1.2 Soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, gilt die Nichtausübung oder die verspätete Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs, die in diesen AEB oder gesetzlich vorgesehen sind, nicht als Verzicht von Aptar auf die Rechte aufgrund einer Rechtsverletzung oder einer Nichterfüllung von vertraglichen Pflichten. Gleichmaßen schränkt dies eine weitere Ausübung dieses Rechts oder Rechtsbehelfs oder eines anderweitigen Rechts oder Rechtsbehelfs nicht ein.

1.3 Entscheidet ein Gericht oder eine zuständige Behörde, dass eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar ist, so entfällt diese Bestimmung ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang; die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AEB bleiben davon unberührt.

2. AUFTRÄGE

2.1 Alle Aufträge werden von Aptar als Bestellungen erteilt, unabhängig von der Art der Übermittlung (Schreiben, Fax, E-Mail oder über Internet) („Auftrag“).

2.2 Der Auftrag umfasst insbesondere: (i) die speziellen Bedingungen des Auftrags, (ii) gegebenenfalls die technischen Bedingungen oder die Spezifikationen des Auftrags („Spezifikationen“), (iii) diese AEB sowie (iv) etwaige Anhänge. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der vorgenannten vertraglichen Dokumente gilt die vorstehende Reihenfolge.

2.3 Der Lieferant hat den Eingang des von Aptar erteilten Auftrags innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden zu bestätigen. Eine Änderung des Auftrags durch den Lieferanten innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden ist für Aptar nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird. Darüber hinaus behält sich Aptar das Recht vor, den Auftrag abzuändern, bis der Lieferant dessen Eingang bestätigt hat.

3. LIEFERUNG / VERSANDPAPIERE

3.1 Incoterms

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Produkte DAP (Incoterms 2010) an den von Aptar festgelegten Standort.

3.2 Lieferzeit

Der Lieferant hat die Produkte bzw. die Leistungen innerhalb der im Auftrag oder ggf. in den Spezifikationen vorgesehenen Fristen zu liefern bzw. zu erbringen oder sie bereitzuhalten. Soweit nichts anderes zwischen Aptar und dem Lieferant vorgesehen ist, ist der Kauf ein Fixhandelskauf im Sinne des § 376 HGB. Die Lieferung der Produkte gilt als erfolgt, sobald der Lieferant seine Lieferpflichten entsprechend der Incoterms Klausel gemäß Ziff. 3.1. erfüllt hat.

3.3 Liefermengen

Die Liefermengen haben mit den im Auftrag oder gegebenenfalls in den Spezifikationen festgelegten Mengen zu übereinstimmen.

3.4 Versandpapiere

Den Produktlieferungen ist jeweils ein Dokument („Lieferschein“) beizufügen, das die Auftragsnummer, die Produktbeschreibung, die Aptar-Produkt-Code, die Liefermengen sowie gegebenenfalls die Restliefermenge aufweist. Der Lieferschein muss zudem die für das betreffende Produkt erforderlichen spezifischen Informationen beinhalten. Den Produktlieferungen und den Leistungserbringungen sind zudem die in den Spezifikationen genannten und/oder die gesetzlich vorgesehenen Dokumente beizufügen.

3.5 Nichteinhaltung der Lieferfristen

Sobald der Lieferant Kenntnis von einem möglichen bevorstehenden Verzug in der Produktlieferung oder Leistungserbringung erlangt, hat er Aptar unverzüglich darüber zu informieren. Falls die Produktlieferung bzw. die Leistungserbringung nicht in den Mengen und/oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, wird Aptar dem Lieferanten zunächst eine angemessene Nachfrist für die Produktlieferung oder die Leistungserbringung setzen; verstreicht die Nachfrist fruchtlos, behält sich Aptar, unbeschadet sonstiger gesetzlich zulässiger Schadenersatzansprüche und sonstiger gesetzlicher Rechtsbehelfe, das Recht vor: (i) eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% pro Verzugstag, höchstens jedoch 10% des Gesamtbetrags des Auftrags, und/oder (ii) den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, und/oder (iii) auf Kosten und Gefahr des Lieferanten von einem anderen Lieferanten Waren beschaffen oder Leistung erbringen zu lassen. Falls die Lieferung, um den Verzug zu begrenzen, durch ein schnelleres Transportmittel erfolgt, sind die entsprechenden Mehrkosten von dem Lieferanten zu tragen. Kosten, die der Lieferant wegen Lieferverzugs zu vertreten hat, sind Aptar zu erstatten, die diese auch rechtlich geltend machen wird. Das gleiche gilt für den Lieferverzug von Ersatzprodukten oder die erneute Erbringung von fehlerhaften Leistungen gemäß Artikel 8.1. Die Annahme einer vorzeitigen Leistung setzt die ausdrückliche und vorherige Zustimmung von Aptar voraus.

4. PREISE / RECHNUNGSSTELLUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1 Preise

Sofern nicht anders vereinbart, sind die im Auftrag angegebenen Preise Festpreise und können nicht geändert werden. Sofern nicht anders angegeben, sind die Preise zuzüglich MwSt., beinhalten jedoch alle Verpackungs- und Versandkosten, Importgebühren und Verzollungskosten.

4.2 Rechnungsstellung

Der Lieferant ist nach erfolgter Produktlieferung und Leistungserbringung zur Rechnungsstellung gegenüber Aptar berechtigt. Rechnungen sind in einer Ausfertigung an die im Auftrag angegebene Rechnungsadresse von Aptar zu senden und haben die Bankverbindung des Lieferanten aufzuweisen. Rechnungen werden in der im Auftrag angegebenen Währung ausgestellt. Werden Leistungen geschuldet, die nach und nach erbracht werden, so ist jede Teilleistung in Rechnung zu stellen.

4.3 Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart wurde, wird Aptar alle unstrittigen Rechnungen innerhalb der im Auftrag angegebenen Frist bezahlen. Zahlungen erfolgen per

Banküberweisung. Zahlung der vertraglich vorgesehenen Produkte oder Leistungen stellen keine Annahme der entsprechenden Produkte oder Leistungen dar.

5. KONFORMITÄT VON PRODUKT, LEISTUNG, VERPACKUNG UND KENNEZEICHNUNG

5.1 Konformität der Produkte und Leistungen

Die gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen müssen dem Auftrag und/oder den Spezifikationen genau entsprechen. Eine Genehmigung von Erstmustern durch Aptar entbindet nicht den Lieferanten von seiner Haftung für die gelieferten Produkte. Änderungen, auch nur geringfügige, der Produkte oder Leistungen in Abweichung von den Spezifikationen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Verpflichtung des Lieferanten, Produkte oder Leistungen zu liefern bzw. zu erbringen, die dem Auftrag und/oder den Spezifikationen entsprechen, berührt nicht (i) seine Beratungspflicht betreffend die Produkte oder Leistungen unter Berücksichtigung deren bestimmungsgemäßen Verwendung, und (ii) seine Informationspflicht, insbesondere hinsichtlich der Eigenschaften der verwendeten Materialien und der Gefahren, die sie aus medizinischer, ökologischer oder industrieller Sicht darstellen.

5.2 Konformität von Verpackung, Etikettierung, Palettierung und sonstige Logistikerfordernisse

Die Beratungs- und Informationspflicht des Lieferanten gemäß Ziff. 5.1. gilt entsprechend für Verpackungen, Etikettierungen und sonstige Logistikerfordernisse. Die Produkte haben ordnungsgemäß verpackt und gesichert zu sein, um unbeschädigt am Lieferort zu gelangen.

5.3 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Die gelieferten Produkte und die erbrachten Leistungen müssen den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, die in dem Land gelten, für das sie bestimmt sind, sowie europäischen und internationalen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Erfüllung auf eigene Kosten aller Formalitäten und Auflagen, die durch die Verordnung EG/1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) auferlegt werden. Der Lieferant verpflichtet sich gegebenenfalls sicherzustellen, dass seine Vorlieferanten die Vorgaben der REACH-Verordnung auch einhalten. Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der REACH-Verordnung haftet der Lieferant gegenüber Aptar für sämtliche sich daraus ergebende Schäden.

Zudem sichert der Lieferant Aptar zu, dass die gelieferten Produkte keine „Konfliktmineralien“ (gemäß nachstehender Definition) enthalten, und „Konfliktmineralien“ für die Funktionsfähigkeit und die Herstellung der Produkte nicht erforderlich sind. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Anfrage von Aptar Dokumente zum Nachweis der Einhaltung dieser Zusicherung vorzulegen. Der Lieferant hat (i) Aptar unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollte er wissen oder Grund zu der Annahme haben, dass gegen die aktuellen Vorgaben verstoßen wurde, und (ii) eine solche Nichteinhaltung rechtzeitig zu beheben. Bei Verstoß gegen die Vorgaben durch den Lieferanten ist Aptar berechtigt, aus dem Auftrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und hat dem Lieferanten aus diesem Grund keinen Schadenersatz zu leisten. „Konfliktmineralien“ sind Columbit-Chantalit (Coltan), Kassiterit, Gold, Wolframit und deren Derivate (die Derivate sind derzeit auf Tantal, Zinn und Wolfram beschränkt) oder andere Mineralien oder Derivate hiervon, deren Abbau und Handel von dem US-Außenminister den Finanzkonflikten in der Demokratischen Republik Kongo oder in seinen Nachbarländern zugeordnet werden.

5.4 Kontrollen

Der Lieferant muss jederzeit in der Lage sein, Aptar weitere Dokumente vorzulegen, um die an seinen Standorten eingeführten präventiven und korrektiven Kontrollmaßnahmen zwecks Sicherstellung der Übereinstimmung der Produkte und Leistungen mit den Spezifikationen, den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den Bestimmungen der nachfolgenden Ziff. 13 nachzuweisen. Vorbehaltlich einer angemessenen Vorankündigung dürfen Aptar oder eine von Aptar beauftragte Person während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäftsräume des Lieferanten aufsuchen und Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Spezifikationen, der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie der Bestimmungen der Ziff. 13 sicherzustellen. Durch die durchgeführten Kontrollen wird der Lieferant jedoch nicht von seiner Haftung gemäß Ziff. 8 freigestellt.

6. ABNAHME VON LIEFERUNGEN / ZURÜCKWEISUNG DER LIEFERUNG

6.1 Abnahme

Auch bei Abnahme der Produkte oder Leistungen ist Aptar berechtigt, die Nichtkonformität der Produkte oder Leistungen mit dem Auftrag und/oder den Spezifikationen zu rügen.

6.2 Zurückweisung der Lieferung

Entsprechen die gelieferten Produkte nicht dem Auftrag und/oder den Spezifikationen, unabhängig davon, ob die Abweichung in der Quantität oder in der Qualität liegt, kann Aptar auf seine Wahl von dem Lieferanten entweder Nachbesserung oder Nachlieferung der gelieferten Produkte innerhalb einer von Aptar festzusetzenden angemessenen Frist. Scheitert die Nachbesserung oder die Nachlieferung innerhalb der gesetzten Frist, ist Aptar berechtigt, eine Ersatzlieferung abzulehnen und aus dem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Lieferant die von Aptar zurückgewiesenen Produkte auf eigene Kosten innerhalb eines Monats ab Anzeige der Zurückweisung zurückzunehmen.

6.3 Aptar ist berechtigt, die Zahlungen für Produkte und Leistungen, die dem Auftrag und den Spezifikationen nicht entsprechen, solange zurückzuhalten, bis Ersatzlieferung erfolgt ist, eine vertragskonforme Leistung erbracht oder eine Gutschrift erstellt wird.

7. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG UND GEFÄHRÜBERGANG

7.1 Das Eigentum an den Produkten geht bei Lieferung der Produkte auf Aptar über.

7.2 Vorbehaltlich der im Auftrag angegebenen Bedingungen geht die Gefahr bei Lieferung der Produkte an den im Auftrag benannten Bestimmungsort gemäß der Klausel DAP Incoterms 2010 von dem Lieferanten auf Aptar über.

8. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ / VERSICHERUNG

8.1 Gewährleistung des Lieferanten

Der Lieferant gewährleistet zum Zeitpunkt der Lieferung und für einen Zeitraum von sechsunddreißig (36) Monaten ab Lieferung, dass die Leistungen, die Produkte oder Teile davon, deren Verpackung, Etikettierung, Palettisierung und andere Logistikerfordernisse:

- in jeder Hinsicht mit dem Auftrag und/oder den Spezifikationen übereinstimmen;
- unter strenger Einhaltung aller geltenden Vorschriften hergestellt und/oder gekennzeichnet und/oder durchgeführt wurden;
- frei von wesentlichen Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehlern sind;
- zu dem Verwendungszweck geeignet sind, den der Lieferant voraussetzt oder den er kannte oder kennen musste, wobei Aptar in dieser Hinsicht auf die Fähigkeiten und das Urteilsvermögen des Lieferanten vertraut;
- weder jetzt noch künftig Rechte Dritter verletzen (darunter insbesondere gewerbliche Schutzrechte).

Die Gewährleistungsfrist entspricht der Haltbarkeit des Produktes, unter den Voraussetzungen, dass die Haltbarkeit weniger als 36 Monate beträgt, beginnend mit dem Datum der Lieferung, und die Haltbarkeit schriftlich in bzw. auf jeder Verpackung des Produktes angegeben ist.

Bei mangelnder Übereinstimmung von Leistungen, Produkten, Verpackungen, Kennzeichnungen oder Palettisierungen mit dem Auftrag und/oder den Spezifikationen und/oder den Vorschriften und im Falle eines Mangels, der die Leistungen, die Produkte, deren Verpackung und Kennzeichnung beeinträchtigen, hat der Lieferant auf Verlangen von Aptar innerhalb einer von Aptar festgelegten angemessenen Frist das fehlerhafte oder nichtkonforme Produkt nachzubessern oder zu ersetzen oder die nichtkonforme Leistung erneut zu erbringen oder, falls eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist, Aptar umgehend den vollen Preis für die Produkte oder Leistungen zu erstatten.

Falls der Lieferant nicht bereit oder nicht in der Lage ist, nach der vorstehenden Regelung Nachbesserung, Ersatzlieferung oder eine Preisrückerstattung zu leisten, behält sich Aptar das Recht vor, das Geschäft auf Kosten des Lieferanten von einem anderen Lieferanten besorgen zu lassen. Diese Regelung berührt nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich Gewährleistung, Wartung und Kundendienst für bestimmte Produktkategorien, wie Formen, Maschinen und Geräte, die anderweitig geregelt werden.

8.2 Schadenersatz

In allen Fällen hat der Lieferant Aptar und Dritte von und gegen Ansprüche(n), Verluste(n), Kosten, Schäden, Urteile(n), Strafen und Verbindlichkeiten jeglicher Art (einschließlich Anwaltsgebühren) schad- und klaglos zu halten, die tatsächlich oder vermutlich entstehen aus:

- einer Handlung oder einem Anspruch Dritter, einschließlich solcher, die sich auf gewerbliche Schutzrechte beziehen, die gegen Aptar geltend gemacht werden können. Dementsprechend trägt der Lieferant alle Kosten (einschließlich aller Verfahrenskosten, insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten), die Aptar entstehen, sowie sämtliche Folgen eines Drittspruchs wie beispielsweise ausgerichtete Schadenersatzansprüche;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung der Mängelursache, dem Ersatz der bestellten Produkte oder Leistungen und/oder der Aussortierung oder dem Rückruf der Produkte.

Der Lieferant stimmt darin überein, dass Aptar nach freiem Ermessen über die Aussortierung oder den Rückruf eines Produkts entscheiden und die Bedingungen der Aussortierung oder des Rückrufs frei festlegen darf. Unbeschadet geltenden Rechts ist Aptar in allen Fällen verpflichtet, etwaige Ansprüche binnen zwei (2) Jahren (i) ab der Drittklage oder dem Drittspruch oder (ii) ab Entdeckung der Produkt- oder Leistungsmängel geltend zu machen.

8.3 Versicherung

Der Lieferant hat seine Haftung gegenüber Aptar im Hinblick auf direkte oder indirekte Schäden zu versichern. Auf Wunsch von Aptar wird der Lieferant nachweisen, dass er die vorgesehene Versicherung eingedeckt hat. Der Lieferant muss sämtliche Versicherungspolizen indossiert haben, damit das Recht der Versicherer auf Forderungsübergang gegenüber Aptar und deren eigenen Versicherer ausgeschlossen wird.

9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

9.1 Der Lieferant darf die gewerblichen Schutzrechte von Aptar (insbesondere Urheberrechte, Marken, Patente und Geschmacksmusterrechte), besonders welche, die an den Produkten, deren Verpackung und Kennzeichnung angebracht sind, für andere Zwecke als zur Auftragserfüllung und über den Auftragsumfang hinaus weder nutzen noch deren Nutzung gewähren.

9.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Schutz der vorgenannten gewerblichen Schutzrechte und sichert zu, dass seine Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht gegen sie verstoßen werden. Er verpflichtet sich auch, Aptar über eine ihm bekannt gewordene Verletzung oder Beeinträchtigung dieser Rechte unverzüglich zu informieren, sowie Aptar bei einem diesbezüglichen Rechtsstreit Unterstützung zu leisten.

10. BEREITSTELLUNG VON WERKZEUGEN UND ROHSTOFFEN SOWIE ANDEREN WAREN DURCH APTAR

10.1 Alle von Aptar bereitgestellten Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Rohstoffe und anderen Waren (die „Waren“), die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind, bleiben stets das ausschließliche Eigentum von Aptar und/oder deren Kunden und werden ausschließlich zur Herstellung der Produkte oder zur Erbringung der Leistungen verwendet. Sie müssen als ausschließliches Eigentum von Aptar und/oder deren Kunden gekennzeichnet werden und dürfen nicht von dem Lieferanten gleich aus welchem Grund zurückbehalten werden. Auf Verlangen von Aptar sind die Waren innerhalb der in der Nachfrage genannten Frist zurückzusenden.

10.2 Der Lieferant trägt allein die Risiken im Zusammenhang mit den Waren für den gesamten Zeitraum, in dem sie ihm zur Verfügung stehen. Dabei verpflichtet er sich, die Waren zu verwenden und so sicherzustellen, wie seine eigenen Waren aufbewahrt werden. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die Waren durch eine Versicherungspolice zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.

11. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

11.1 Aptar und der Lieferant verpflichten sich, für die Dauer ihrer Geschäftsbeziehung sowie für weitere zehn (10) Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung - gleich aus welchem Grund - Informationen oder Materialien jeglicher Art, darunter insbesondere Spezifikationen und gewerbliche Schutzrechte, absolut vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offenzulegen. Jede Partei muss auf Verlangen der anderen Partei und innerhalb der angegebenen Frist alle vertraulichen

Informationen (insbesondere Studien, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle und Prototypen) zurückgeben.

Die Pflichten der Parteien gemäß Ziff. 11 erstrecken sich nicht auf solche vertrauliche Informationen, in Bezug auf die der Empfänger (der „Empfänger“) nachweisen kann, (i) dass sie ohne Verschulden des Empfängers nicht mehr vertraulich waren; (ii) bereits vor Offenlegung durch die offenlegende Partei oder in deren Auftrag dem Empfänger bekannt waren; (iii) von einem Dritten erhalten wurden, der die Information als nicht vertraulich erhalten hatte und frei war, die Information dem Empfänger uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen; (iv) oder zum Zeitpunkt der Offenlegung frei zugänglich waren, beziehungsweise anschließend ohne Verschulden des Empfängers frei zugänglich wurden.

12. ABTRETUNG / UNTERBEAUFTRAGUNG

Der Lieferant darf seine Rechte und Pflichten im Rahmen des Auftrags, mit Ausnahme der Zahlungsansprüche des Lieferanten gegenüber Aptar, nicht ohne vorherige Zustimmung von Aptar an Dritte übertragen, abtreten und/oder als Unterauftrag vergeben. Anderenfalls ist Aptar berechtigt, aus den laufenden Aufträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

13. GESCHÄFTSGEBAREN / ETHIK / NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

13.1 Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er die Charta für nachhaltigen Einkauf – Verhaltenskodex für Lieferanten auf der Aptar Website gelesen hat und kennt, und verpflichtet sich, diese Charta einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch seine Subunternehmer und/oder Lieferanten diese Charta einhalten. (<https://www.aptar.com/suppliers/>).

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant für sich und seine Unterauftragnehmer:

- das maßgebliche Mindestarbeitsalter zu beachten und auf Kinderarbeit oder die Nutzung jeglicher Form von Zwangsarbeit zu verzichten; seinen Mitarbeitern Arbeitsbedingungen zu bieten, die den Anforderungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz gerecht werden; über ein angemessenes und erforderliches Sicherheitsprogramm zu verfügen; Chancengleichheit für alle Arbeitnehmer zu bieten und sicherzustellen, dass keine Form der Diskriminierung in seinem Unternehmen oder bei seinen Subunternehmen und/oder Lieferanten existiert; alle lokal geltenden Arbeitsgesetze zu befolgen;
- alle für die Produktionsstandorte und Methoden geltenden Umweltgesetze und Vorschriften einzuhalten; keine Materialien zu verwenden, die schädlich für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sind; die Emissionen in die Umwelt und den Verbrauch von Energie, Wasser und allen nicht erneuerbaren natürlichen Ressourcen zu reduzieren;
- die Anforderungen aller geltenden Antikorruptionsgesetze sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene, einschließlich des britischen Bribery Act 2010 und des US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, zu befolgen und keine Zahlungen oder Wertvorteile an (i) eine natürliche Person, (ii) eine Kapitalgesellschaft, (iii) einen Verein, (iv) eine Personengesellschaft oder (v) eine öffentliche Einrichtung zu leisten, zu versprechen, anzubieten, anzunehmen oder zu erbitten, die/der, gleich ob aufgrund ihrer/seiner offiziellen Funktion oder nicht, in der Lage ist, ein Geschäft zu beeinflussen, zu sichern oder fortzuführen und/oder sich selbst oder Aptar einen finanziellen oder sonstigen Vorteil zu verschaffen;
- sorgfältige Geschäftsbücher und Aufzeichnungen in Bezug auf einen Auftrag zu führen und diese Aptar auf deren Wunsch vorzulegen.

13.2 Ein Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieser Ziff. 13 gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt Aptar, jederzeit fristlos und ohne Zahlung einer Entschädigung oder anderweitigen Schadenersatzes an den Lieferanten aus dem Vertrag zurückzutreten.

14. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

14.1 Die AEB und alle in Anwendung der AEB abgeschlossenen Verträge sowie etwaige sich aus dem Vertrag ergebende oder im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende, nicht-vertragliche Schuldverhältnisse unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss dessen Kollisionsnormen; dies gilt ebenso für die Vertragsauslegung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.2 Die Gerichte am Sitz von Aptar zum Zeitpunkt der Auftragserteilung sind für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag oder diesen AEB, einschließlich nicht-vertraglicher Schuldverhältnisse, ausschließlich zuständig.